

Versicherte Person

Name	Versicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
Adresse	
PLZ / Ort	Sozialversicherungs-Nr.
Zivilstand	Heiratsdatum

Arbeitgeber/Unternehmung

Arbeitgeber	Telefon
Kontaktperson	E-Mail
Adresse	
PLZ / Ort	

Austrittsdatum des/der Versicherten

Name neuer Arbeitgeber

Pensionskasse

Name der neuen Pensionskasse

Adresse der neuen Pensionskasse

PLZ, Ort der neuen Pensionskasse

Zahlungsverbindung neue Pensionskasse (IBAN)

Bankkonto der neuen Pensionskasse

Freizügigkeitsstiftung

Name der Freizügigkeitsstiftung

Zahlungsverbindung Freizügigkeitskonto (IBAN)

Durch den Arbeitgeber anzugeben

Detail Austrittsgrund

- A)** Kündigung durch Mitarbeiter:in; befristete Anstellung; Vereinbarung auf Wunsch Mitarbeiter:in; disziplinarische Entlassung
- B)** Sozialplan/Sozialvereinbarung; Kündigung Arbeitgeber (mangelnde medizinische Tauglichkeit, betriebliche Gründe)

Wenn Kündigung durch Arbeitgeber bei Alter 55+: freiwillige Weiterführung der Versicherung

Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Art. 12a Vorsorgereglement Pensionskasse Post

Meldeformular Austritt

Barauszahlung

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Beweismittel: definitive Abmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde und neue vollständige Korrespondenzadresse im Ausland.
Bei Ausreise in einen EU/EFTA-Staat Bestätigung einer staatlichen Einrichtung über das Nichtvorliegen einer obligatorischen Versicherungspflicht.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ohne Versicherungsschutz

Beweismittel: AHV-Bescheinigung über die Aufnahme als Selbständigerwerbender und Handelsregisterauszug.

Geringfügigkeit

ist moeglich, wenn die Austrittsleistung kleiner als der Arbeitnehmer-Jahresbeitrag ist. Eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Für verheiratete Personen / Paare mit eingetragener Partnerschaft

Ja Bei verheirateten oder getrennt lebenden Paaren, Paaren mit eingetragener Partnerschaft: Das Gesuch muss vom Partner mit unterzeichnet sein. Die Unterschrift muss vom Notar beglaubigt oder von der Gemeinde bestätigt sein.

Für unverheiratete Personen

Besteht eine Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 Vorsorgereglement*?

Ja Der Zivilstand des Versicherten und die Unterschrift des Partners sind durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.

Nein Der Zivilstand des Versicherten ist durch den Notar zu beglaubigen oder durch die Gemeinde zu bestätigen.

* Partnerschaft gemäss Art. 62 Abs. 1 des Vorsorgereglements: beide Lebenspartner sind unverheiratet, es liegt keine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vor, zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft und ein schriftlicher, von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Unterstützungsvertrag liegt vor.

Ort, Datum

X

Unterschrift des Ehepartners / Partners

Nur bei Barauszahlung

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners bzw. Partners
Amtliche Beglaubigung des Zivilstandes bei unverheirateten versicherten Personen
(zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als zwei Monate)

Ort, Datum

X

Stempel und Unterschrift

Zahlungsverbindung für die Barauszahlung

Name der Bank

IBAN (wenn möglich bitte Einzahlungsschein beilegen)

Adresse der Bank

PLZ, Ort

Ort, Datum

X

Unterschrift der versicherten Person